

Vereinssatzung

der

Nutzfahrzeug Veteranen Gemeinschaft

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein (e.V.) „**Nutzfahrzeug Veteranen Gemeinschaft**“ ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Lemgo unter der Nummer eingetragen. Der Vereinssitz ist in Lemgo.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist für sein Gebiet Träger der Tradition zur Erhaltung und Pflege alter Lastkraftwagen, Omnibusse und Feuerwehren sowie Spezialfahrzeugen mit historischem Wert sowie Anhänger und Zugmaschinen - Nutzfahrzeuge mit Besonderheiten. Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 2 - Zweck und Ziele

1. Vereinszweck ist die Betreuung und Förderung der ideellen Interessen des Kraftfahrwesens im Rahmen der Lastkraftwagen, Omnibusse und Feuerwehren sowie Spezialfahrzeugen sowie Anhänger und Zugmaschinen, Nutzfahrzeuge mit Besonderheiten. In diesem Sinne wird er sich für den ständigen Austausch von Erfahrungen mit seinen Mitgliedern und für diese und deren Beratung einsetzen. Er enthält sich jeglicher politischen Betätigung. Der Verein ist selbstlos tätig und unter Ausschluß jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.
2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:
 - a) Pflege und Darstellung des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes im Bereich der Nutzfahrzeuge.
 - b) Pflege und Förderung des Sammelns und Erhaltens von alten Lastkraftwagen, Omnibussen und Feuerwehren sowie Spezialfahrzeugen der verschiedensten Marken, und im Zusammenhang damit, Durchführung und Betreuung von Oldtimer-Veranstaltungen, insbesondere auch im Bereich des Umweltschutzes beim Betrieb dieser Fahrzeuge.
 - c) Technische Beratung, Gutachten und Bestellung von Sachverständigen.
 - d) Beratung der Mitglieder beim Kauf, Verkauf, Tausch und Pflege der Fahrzeuge und sonstigen mit der Haltung von Oldtimern zusammenhängenden Fragen.
 - e) Vereinbarung, Abschluß oder Einkauf von vergünstigten Dienstleistungen.
 - f) Pflege der Geselligkeit der Mitglieder untereinander.
 - g) Erhaltung von gegenwärtig zum Hobby gehörenden Unterlagen, Zeichnungen und Bilder.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein „Nutzfahrzeug Veteranen Gemeinschaft“ kann nur derjenige sein, der
 - a) ein eigenes Oldtimerfahrzeug besitzt, mit besitzt oder zum Zwecke der Tradition pflegt
 - b) oder mit seinem Interesse zum Zweck und Ziel der Nutzfahrzeug Veteranen-Gemeinschaft beitragen möchte.
 - c) Industrie, Handwerk ,Hersteller und Zulieferer
 - d) Ehrenmitglieder
2. Der Eintritt des Mitgliedes wird per Aufnahmeantrag an den Vorstand gerichtet. Der Antrag kann vom Vorstand abgelehnt werden, ohne dass diese Ablehnung einer Begründung bedarf. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Antrages durch den Vorstand,. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Vorauszahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge können per Lastschriftverfahren eingezogen werden.
4. Die Vereinsmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder, haben aber keinen Beitrag zu zahlen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Persönlichkeiten, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, einstimmig zu Ehrenmitgliedern zu wählen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) KündigungDie Mitgliedschaft kann zum Jahresende gekündigt werden, wobei die Kündigung schriftlich einen Monat vor Quartalsende beim Vorstand eingegangen sein muß.
3. Ausschluß
Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) den Vereinsnamen mißbraucht
 - b) trotz erfolgte Mahnung mit dem Beitrag in Verzug ist
 - c) das Vereinsleben gröblich stört oder den Zielen und dem Zweck des Vereinslebens entgegenwirkt. Die Entscheidung hierzu trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben.

§ 4 - Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung . Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden und zur Erfüllung der Ziele der Nutzfahrzeug Veteranen Gemeinschaft.

Der Beitrag ist jährlich im voraus an den Schatzmeister (Kassier) zu entrichten.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand 2. Rechnungsprüfer 3. Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand wird in der jeweiligen Position von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder für vier Jahr gewählt. Um eine kontinuierliche Leitung des Vereins zu gewährleisten, stellen sich im Ablauf von zwei Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlichen Mitgliederversammlung, die Mitglieder im Wechsel wieder zur Wahl, und zwar erstmals die ungeraden Positionen.
2. Der Vorstand kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Vereinsmitglieder, die an der Hauptversammlung teilnehmen, abgewählt werden. Am selben Tag hat die Neuwahl gem. Punkt 1 zu erfolgen.
3. Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, fünf Beisitzern, den Technik-Referenten und dem Dokumentationsreferenten.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten (nie einzeln).
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
6. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der Vorstand ist nur berechtigt finanzielle Geschäfte zu tätigen, die nicht über den vorhandenen Kassenbestand hinausgehen.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Kalenderjahr findet meistens pro Quartal eine Vorstandssitzung statt.

Bei Beschlusunfähigkeit muß der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit verfügt der Vorsitzende über doppeltes Stimmrecht.

§ 6 - Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden abwechselnd von der jährlichen Hauptversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie dürfen kein Amt während dieser Zeit im Vorstand begleiten.

§ 7 - Vereinsrecht

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung der Mitglieder) ist einmal jährlich, möglichst im zweiten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder oder wenn die Rechnungsprüfer ihn dazu auffordern. Diese Aufforderungen sind unter Angabe der Gründe von den Betreibern schriftlich abzugeben.
4. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ernennt mit absoluter Mehrheit zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
5. Über den Versammlungsverlauf der Mitgliederversammlung wird ein vom Schriftführer unterzeichnetes Ergebnisprotokoll angefertigt.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen jeweils eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge können gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 9 - Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung lautet.

1. Begrüßung und Bericht durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Kassenwartes
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Bericht der technischen Referenten
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen (soweit erforderlich)
7. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
8. Anträge

§ 10 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung oder auf der regulären Jahres-Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschuß bedarf der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Ist die außerordentliche Hauptversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine anschließend mit satzungsgemäßer Frist einberufene Hauptversammlung in jedem Fall beschlußfähig, wobei die einfache Mehrheit der Hauptversammlung entscheidet.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung bestimmt den Liquidator.
4. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an eine vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung des Verkehrs-/Kraftfahrzeugwesens abzuführen.

§ 11 - Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit erforderlich ist.

§ 12 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten der Nutzfahrzeug Veteranen Gemeinschaft ist Lemgo.

Die vorliegende Satzung wurde am Tage der Mitgliederversammlung seitens der Mitglieder mit 2/3 Mehrheit angenommen, damit ist die vorliegende Satzung bei dem zuständigen Amtsgericht einzutragen.

Tag Beschluss der Satzung, innerhalb der Mitgliederversammlung: 1. April 2006

Nutzfahrzeug Veteranen Gemeinschaft e.V.

Datum:

Kurt Theopold

Paul Ernst Strähle.....

Guido Lück.....

Yvonne Ackers.....

Helmut Hoffmann

Theo Eichenauer.....

Bernd Schlag.....

Piet van Berne.....

Achim Röttgermann